



Karin KADENBACH
LANDESRÄTIN

ST. PÖLTEN, AM 13. Dezember 2007

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12340

FAX: 02742 / 9005 - 13530

eMail: post.lrkadenbach@noel.gv.at

GZ: B. Kadenbach-AP-58/004-2007

Herrn Landtagspräsidenten
Mag. Edmund Freibauer
Landtagsdirektion

- im Hause -

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.12.2007
zu Ltg.-**1018/A-5/227-2007**
~~Ausschuss~~

**Betr.: Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Projekt
Rallyeschule Harrach im Gemeindegebiet von Pachfurth;
Ltg.-1018/A-5/227-2007**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Projekt Rallyeschule Harrach im Gemeindegebiet Pachfurth, Ltg.-1018/A-5/227-2007, erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Ad 1)

Seitens der Harrach GmbH wurde das Projekt der „Ralleyschule Pachfurth“ nie bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht, daher liegt es auch nicht zur Begutachtung vor.

Ad 2)

Anlässlich einer an die Behörde gerichteten Rechtsanfrage der Ernst Harrach GmbH vom 27. Juni 2006, welcher nur eine verbale Beschreibung des Vorhabens zu Grunde lag, wurde damals folgender Rechtsstandspunkt vertreten:

„§ 7 Abs. Ziffer 5 des NÖ NSchG 2000 zählt als Bewilligungstatbestand auf: die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere

solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsport, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/1999, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. : Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, bedürfen sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

Diese Bewilligungspflicht wurde in das NÖ NSchG 2000 aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass von bestimmten sportlichen Tätigkeiten über den natürlichen Zustand hinausgehende Emissionen verursacht werden. Dies zeigt sich auch darin, dass vor allem lärmintensive Motorsporttätigkeiten oder Sportanlagen bei denen üblicherweise Chemikalien eingesetzt werden demonstrativ aufgezählt sind. Weiters werden aber auch durch sportliche Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, eine größere Anzahl von (zumeist motorisierten) Zuschauern angesprochen. In diesen Fällen besteht ein besonderes Interesse daran, die „Natur vor diesen Emissionen zu schützen“.

Keinesfalls unter den Begriff der Sportanlage fällt der öffentliche Straßenverkehr. Daraus ergibt sich, dass bei Sportanlagen zusätzliche (beeinträchtigende) Elemente hinzutreten müssen, um als Sportanlage im Sinne des NÖ NSchG 2000 angesehen werden zu können.

Diese zusätzlichen Kriterien können in der Bauart der Autos, der Art diese zu fahren oder auch bei der Veranstaltung von Wettkämpfen mit Zuschauern liegen.

Derzeit wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha geprüft, ob es sich bei dem Projekt um eine Sportanlage handelt.

Ad 3)

Da keine Bewilligung beantragt ist, besteht keine Entscheidungspflicht der Behörde. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erlangte durch eine Anzeige von der NÖ Umweltschutzbehörde Kenntnis davon, dass Bauarbeiten im betroffenen Gebiet stattfinden. Diese Arbeiten werden auf ihre allfälligen Bewilligungspflichten insbesondere straßenrechtlichen Bewilligungspflichten überprüft.

Eine solche straßenrechtliche Bewilligung würde die Anwendbarkeit des § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 gemäß dessen Abs. 5 ausschließen.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde auch ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eingeleitet.

Ad 4)

Die Schwere von Beeinträchtigungen kann nur nach Vorlage entsprechender Unterlagen im Rahmen eines Verfahrens geklärt werden. Da kein Bewilligungsverfahren anhängig ist, liegen auch keine entsprechenden Projektunterlagen vor, welche eine verlässliche Aussage ermöglichen.

Ad 5)

Für das gegenständliche Vorhaben wurde von den Rechtsvertretern der Ernst Harrach GmbH der Antrag auf Durchführung einer NATURA 2000 Vorprüfung gestellt. Eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte nach NATURA 2000 wurde im Rahmen der Vorprüfung nicht festgestellt. Somit ist eine Naturverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Ad 6)

Beantwortung wie unter Punkt 4.

Ad 7)

Die Aussagen des Zoologen Univ. Prof. Dr. H. Tunner hinsichtlich des Vorkommens von diversen geschützten Amphibienarten auf dem Gelände, vor allem Laichgewässer im anschließenden Auwaldgürtel sind glaubhaft. Geschützte Arten unterliegen den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, im Konkreten unterstehen sie dem Schutz des § 18 NÖ NSchG 2000.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Prüfung gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie ist auf die konkreten Schutzgüter des Vorhabens abzustellen. Daher wurden bei der Vorprüfung nur die Schutzgüter Rotbauchunke und Donaukammolch berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen